

Richtlinie: Mietförderung bei Unternehmensgründung



ZIEL DER FÖRDERUNG

Gründungen treiben den Strukturwandel in einem Wirtschaftsraum voran. Sie stärken die regionale Innovationskraft und erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandorts. Das zentrale Anliegen der Abteilung für Wirtschaftsund Tourismusentwicklung ist es, die Rahmenbedingungen für Gründerinnen und Gründer in der Stadt so optimal wie möglich zu gestalten. Diese Förderung soll helfen, die Kosten in der Startphase vermindern.

ZIELGRUPPE

Zielgruppe der Förderung sind Personen die erstmalig eine selbstständige Erwerbsform wählen bzw. jene, die bereits erstmalig gegründet haben. Die Unternehmensgründung muss in Graz stattfinden und darf längstens 5 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Bei Rechtsformen wie Kapitalgesellschaften muss das für die Mehrheit des Eigenkapitals, bei Personengesellschaften für die Mehrheit der Gesellschafter gelten.

UNTERNEHMENSGRÖSSE

Die Zielgruppe ist von der Größe her durch die Definition auf Kleinst-Unternehmen mit maximal 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschränkt.

GESCHÄFTSFELDER

Das Unternehmen muss mit innovativen und nachhaltigen Produkten bzw. Dienstleistungen in folgenden Themen tätig sein:

- Mobilitätstechnologie
- Life-Science
- Energie- und Umwelttechnik
- Kreativwirtschaft
- Handel & Tourismus (innovativ und kreativ)

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Die Mietkostenförderung ist beschränkt auf die Förderung der Kosten für die Nettomiete von gewerblichen Flächen, die für die Tätigkeit des Unternehmens notwendig sind. Allfällige Mieterhöhungen innerhalb der Laufzeit und Betriebskosten werden nicht berücksichtigt. Die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Unternehmenskonzeptes ist durch Vorlage und Präsentation des Geschäftsplans im Rahmen eines Steuerungsgremiums darzulegen. Dabei darf an den erforderlichen Fähigkeiten des Förderwerbers/der Förderwerberin kein Zweifel bestehen. Ist der/die FörderwerberIn eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

FÖRDERUNGSART UND FÖRDERINTENSITÄT

Die Förderung wird nach den Vorschriften der Subventionsordnung der Stadt Graz beantragt und beschlossen. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Nettomietkosten im 1. Jahr, 40 % im 2. Jahr und 20 % im 3. Jahr nach der Antragstellung. Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 6.600 (es werden monatliche Nettomietkosten pro m² bis zu einem Betrag von maximal € 9/m² anerkannt). Damit ergibt sich eine maximale Mietunterstützung von: € 3.000 im ersten Jahr (€ 250 pro Monat), € 2.400 im 2. Jahr (€ 200 im Monat) und € 1.200 im 3. Jahr (€ 100 pro Monat).

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Mietzahlungen die ab dem Jahr der Antragstellung geleistet werden. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

MIETVEREINBARUNG

Grundlage ist eine gültig abgeschlossene Mietvereinbarung zu gewerblichen Zwecken. Gewerbliche Nutzungen von Räumlichkeiten im Rahmen einer Mietvereinbarung zu Wohnzwecken (Büro in der eigenen Wohnung) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

ART DER AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt zum Ende jeden Jahres nach Vorlage der Mietzahlungsnachweise für das betreffende Jahr. Sollte die Mietvereinbarung vor dem Ablauf des dritten Jahres gekündigt werden und wird keine weitere Mietvereinbarung abgeschlossen, kommt der nicht in Anspruch genommene Betrag nicht mehr zur Auszahlung.

FÖRDERABWICKLUNG

Zur Bearbeitung des Förderansuchens muss dieses gemeinsam mit einer Geschäftsbeschreibung bei der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung eingereicht werden. Nach einer Präsentation und der nachfolgend positiven Bewertung durch eine Steuerungsgruppe, bestehend aus einem/r VertreterIn der Abteilung und einem/r VertreterIn des Science-Parks Graz sowie dem Institut für Entrepreneurship der Karl-Franzens-Universität Graz wird ein Förderbeschluss durch die Abteilung veranlasst.

SUBSIDIARITÄT, KUMULIERUNG

Eine Unterstützung von bereits geförderten Mietkosten ist ausgeschlossen. Ebenso ist bei dieser Förderung die Einhaltung der De-Minimis-Regelung zu beachten.

RECHTSANSPRUCH

Auf die Förderung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Förderungen, die keine Deckung durch das Budget des jeweiligen Jahres finden oder von der Steuerungsgruppe abgelehnt werden, können nicht positiv beschlossen werden.

LAUFZEIT

Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie orientiert sich an den für die Förderung zur Verfügung gestellten Mitteln, die im Rahmen des Eckwertes des jährlichen Budgetbeschlusses der Abteilung fixiert werden.